

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 2 (1826)
Heft: 12

Artikel: Obrigkeitsliche Verordnung, in Betreff der Heimathscheine
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Obrigkeitliche Verordnung, in Betreff
der Heimathscheine.

Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell der äussern Rhoden haben in Betreff der künftigen Ausfertigung der Heimathscheine verordnet was folgt:

- 1) In der bisherigen Form der Heimathscheine werden nur die Abänderungen angebracht, daß a) bei'm neuen Abdruck die Gültigkeit der Scheine auf zehn Jahre festgesetzt und dieses oben angemerkt, b) in den Scheinen für Mannspersonen das Wort „ebeliche“ beifügt und c) anstatt der regierende, der „Gemeindshauptmann“ genannt werde.
- 2) Bei jeder Erneuerung eines Heimathscheines soll der letzterhaltene Schein dem betreffenden Gemeindeschreiber zur Einsicht und Aufbewahrung übergeben, und nur in Fällen erwiesener Unmöglichkeit und besonderer Umstände hiervon abgewichen werden.
- 3) Die Heimathscheine in's Ausland sollen erst nach ihrer Ausfertigung und Besiegung in den Gemeinden, den Kanzleien zur Legalisation überbracht und von diesen keiner mehr unausgefüllt oder sonst mangelhaft angenommen und weiters gegeben werden.
- 4) Wo ein Hauptmann zugleich die Stelle eines Gemeindeschreibers bekleidet, soll der andere Hauptmann gehalten seyn, jeden Heimathschein ebenfalls zu unterzeichnen, damit stets beide eigenhändige Unterschriften darin vorkommen. Sodann ist jedem Schein das Gemeindsiegel beizudrücken.

- 5) Die grossen und kleinen Heimathscheine sind überall gleichförmig, nach dem Datum ihrer Ausfertigung und wie es beiliegendes Formular ausweiset, in ein Register einzutragen, damit man stets behörige Auskunft darüber finden und die Veränderungen darin bemerken kann.

So erkennt und gegeben in Trogen den 10. Okt. 1826.

Zu einem nichtigen Schatten, zu einem eiteln Trugbild und zu einem lächerlichen, leeren Wortgepränge müßte da die Demokratie zusammengesunken seyn, wo das Volk an Allem, was die Obrigkeit thut, ohne Theilnahme bliebe, und wo die Obrigkeit an einer solchen Gleichgültigkeit Gefallen fände. Glücklicher Weise ist dieses bei uns nicht der Fall. Ein Teglicher nimmt Theil an demjenigen, was im Staate und für den Staat geschieht, und Keiner trägt Bedenken, frei seine Ansicht darüber zu äussern. Es kann und wird daher Niemanden befremden, wenn hier von einem Landsmann über ein paar Punkte dieser Verordnung — die er im Ganzen für sehr zweckmäsig hält — einige Fragen aufgeworfen und einige Bemerkungen gemacht werden. Warum sind die Heimathscheine im Lande selbst nur 10 Jahr lang gültig? Wozu diese Bestimmung nöthig sey und welchen Nutzen sie gewähre, außer etwa demjenigen, daß sie die Einkünfte der Herren Gemeindschreiber vermehrt, ist er unfähig einzusehen. Eine solche Verordnung könnte man für einen Beweis des schlechten gegenseitigen Zutrauens der Gemeinden unsers Vaterlandes zu einander halten; oder beweist es ein gutes Zutrauen, wenn ein von den ersten Vorstehern einer Gemeinde unterschriebenes und mit dem Gemeindesiegel besiegeltes Dokument nur 10 Jahre lang Gültigkeit hat? Für eines Menschen Leben sollte doch ein solches Zeugniß in einem Lande ausreichen, wo die schöne, ehrwürdige Sitte noch herrscht, daß ein Ehrenhaupt jedem Landsmann den wichtigsten Gewalt (Weisung, Auftrag) blos mündlich ertheilt, auf dessen Treue und Rechtlichkeit hin.

Wichtige und von Federmann leicht einzusehende Gründe hingegen machen eine ähnliche Bestimmung für die in's Ausland gehenden Heimathscheine nothwendig.

Das beigelegte Formular eines Registers über die ausgefertigten Heimathscheine giebt Anlaß zu fragen, zu welchem Behufe der Geburtsort der Frau angemerkt werden müsse? Möglichste Einfachheit und Kürze bei dergleichen

Registraturen sind bei uns von grösster Wichtigkeit; eine Weitläufigkeit erzeugt die andere, und bald würde es geschehen, daß der Gemeindeschreiber in einer kleinen Gemeinde seine ganze Zeit hiezu verwenden könnte, und eine unausweichliche Folge davon müßte eine der Gemeinde lästige Vermehrung seines Gehaltes oder die Einführung von allerlei, den Privatmann drückenden Sporteln seyn.

Diese Bemerkungen röhren übrigens von einem Manne her, der jeder zweckmässigen Einrichtung eben so gerne Hand bietet, als er aller und jeder Unordnung und Verwirrung in der öffentlichen Verwaltung auf's entschiedenste abhold ist; nur übertriebene und unnütze Weitschweifigkeiten hasst er und deren Folgen, und liebt den Wahlspruch: Kurz und gut!

542383

Obrigkeitlicher Beschlüß, hinsichtlich der Hinterlassenschaft der Selbstmörder.

In früheren Zeiten herrschte bei uns die barbarische Sitte, die übrigens nie durch ein förmliches Gesetz sanktioniirt worden war, das ganze Vermögen solcher Unglücklichen in den Landseckel zu beziehen. Im 18. Jahrhundert steng die Obrigkeit an „aus Gnaden“ den rechtmässigen Erben solcher Personen auch eine kleine Portion von der Hinterlassenschaft zu schenken. Im Jahr 1817 den 3. Dez. hat E. E. Großer Rath in Urnäschchen erkannt: „Aus der Hinterlassenschaft derjenigen Unglücklichen, die aus Rücksichten nicht unter das Hochgericht, sondern an abgelegene Orte begraben werden dursten, statt den grössten Theil des Vermögens, 10 Prozent, nebst Vorabbeziehung der Kosten, in den Landseckel zu beziehen.“

Endlich erkannte den 5. Dezember letzthin der in Teufen versammelt gewesene Große Rath auf rühmliche Weise einstimmig:

„Dass künftig von dem Vermögen solcher Unglücklichen